III. POLITISCHES STIMM- UND WAHLRECHT DROIT ELECTORAL ET DROIT DE VOTE

61. Urteil vom 23. November 1923 i. S. Beck gegen Luzern, Regierungsrat.

Bestimmung einer kantonalen Verfassung (Luzern), die denjenigen, der für sich oder für Frau und Kinder Armenunterstützungen bezogen und nicht zurückerstattet hat, vom Stimmrecht ausschliesst. Als Armenunterstützung an den Vater können nicht gelten Beträge, die die Armenbehörde für die der Mutter zugesprochenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe ausgelegt hat, solange der Vater den ihm durch das Scheidungsurteil auferlegten Unterhaltsbeitrag leistet, und eine Erhöhung desselben im Verfahren nach Art. 157 ZGB nicht erfolgt ist.

- A. Nach Art. 27 Abs. 5 der luzernischen KV « besitzen das politische Stimmrecht alle Kantonsbürger und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr erfüllt haben und sich nicht in einem der unten aufgezählten Ausnahmefälle befinden ». Abs. 6 schliesst von der Stimmfähigkeit in litt. d aus: « Diejenigen, welche nach dem zwanzigsten Altersjahr für sich unmittelbar oder mittelbar für Frau und Kinder von den Armenämtern Unterstützung genossen und solche nicht restituiert haben. »
- B. Der Rekurrent Franz Beck, Arbeiter bei den S. B. B., von Willisau-Land in Luzern, ist durch Urteil des luzernischen Obergerichts vom 13. Juli 1922 von Luise geb. Gehrig geschieden worden. Die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Söhne Franz, geb. 25. Januar 1904 und Josef, geb. 2. Juli 1906, wurden der Mutter zur Erziehung und Pflege zugesprochen; der Rekurrent wurde verpflichtet, für den Zweitgenannten, der das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte,

bis zu diesem Termin einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 40 Fr., erstmals verfallen auf den Tag der Rechtskraft des Urteils, zu leisten. Kurz nachher erkrankte die geschiedene Ehefrau und musste ein Sanatorium aufsuchen. Die Söhne, deren sie sich infolgedessen nicht mehr annehmen konnte, wurden von der Vormundschaftsbehörde Luzern im dortigen Jünglingsheim untergebracht. Da ihr Verdienst zusammen mit dem Unterhaltsbeitrag laut Scheidungsurteil zur Dekkung der Kosten nicht ausreichte, forderte die städtische Vormundschaftsbehörde die Heimatgemeinde Willisau-Land auf, für den Mehrbetrag aufzukommen. Diese erklärte sich hiezu « im Sinne einstweiliger Vorschussleistung » bereit und verlangte dafür vom Rekurrenten Ersatz. Der Rekurrent nahm jedoch den Standpunkt ein, dass er zu einer weiteren Leistung als dem durch das Scheidungsurteil bestimmten Beitrage von 40 Fr., solange dieses Urteil bestehe, nicht verpflichtet sei. Auf Begehren des Gemeinderats Willisau-Land strich die Polizeidirektion der Stadt Luzern ihn deshalb wegen Armengenössigkeit im Sinne von Art. 27 Abs. 6 litt. d KV vom Stimmregister. Einen dagegen gerichteten Rekurs wies der Regierungsrat des Kantons Luzern am 11. Juli 1923 ab, mit der Begründung: Der Anspruch eines ehelichen Kindes auf Pflege und Erziehung richte sich nach natürlichem Recht wie nach der positiven Gesetzgebung gegen beide Eltern « und zwar gegen beide im vollen Umfange ». Vermöge ein Elternteil seinen Anteil nicht zu leisten, so habe deshalb der andere für das ganze aufzukommen. Die Ehescheidung ändere daran nichts; sie löse nur das eheliche Band zwischen den Ehegatten. Auch die Zuteilung der Kinder an den einen oder anderen Ehegatten hebe das Eltern- und Kindesverhältnis hinsichtlich der Unterhaltssansprüche nicht auf, sondern sei lediglich eine Ordnung der besonderen durch die Ehescheidung bewirkten tatsächlichen Verhältnisse der geschiedenen

Eltern zu ihren Kindern. Der durch das Scheidungsurteil dem Ehegatten, dem die Kinder entzogen werden, auferlegte Unterhaltsbeitrag bestimme nur das Mass der Unterhaltspflichten, die jeder Elternteil im Verhältnis zum anderen zu tragen habe. Es liege darin nicht eine Begrenzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes selbst gegenüber dem betreffenden Teil. Nachdem die geschiedene Frau Beck für den Unterhalt der ihr zugesprochenen Kinder nicht mehr aufzukommen vermöge und die Heimatgemeinde habe einspringen müssen, sei diese deshalb befugt, dafür «ohne weiteres» den Vater in Anspruch zu nehmen; einer Änderung des Scheidungsurteils nach Art. 157 ZGB bedürfe es dazu nicht, weil der ganze Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern und in erster Linie gegenüber dem Vater schon von Gesetzes wegen jedem richterlichen Urteile vorgehend bestehe. Habe die Heimatgemeinde die streitigen Zahlungen in Erfüllung einer dem Rekurrenten obliegenden Unterhaltspflicht geleistet, so stellten sie sich aber als von diesem bezogene Armenunterstützungen im Sinne von Art. 27 KV dar. Der Rekurrent sei demnach mit Recht vom Stimmregister der Stadt Luzern abgetragen worden und dürfe erst wieder aufgetragen werden, wenn er sich ausweise, die seinen Kindern zugewendete Unterstützung der Heimatgemeinde zurückerstattet zu haben.

Vor dem Begehren auf Streichung im Stimmregister hatte der Gemeinderat Willisau-Land am 10. März 1923 ein « Erkanntnis » erlassen, wodurch er den Rekurrenten verpflichtete, über den durch das Scheidungsurteil festgesetzten Beitrag hinaus monatlich weitere 40 Fr. für den Unterhalt seiner Söhne Franz u. Josef an das Waisenamt Willisau-Land zu zahlen. Auf Beschwerde des Rekurrenten hob jedoch der Regierungsrat von Luzern dieses Erkanntnis mit Beschluss vom 22. August 1923 auf, weil es auf eine Abänderung des Scheidungsurteils in einem Punkt hinauslaufe. Diese Abänderung könne jedoch nach Art. 157 ZGB nicht durch die Admini-

strativbehörde, sondern nur durch den Richter auf Antrag der zuständigen Vormundschaftsbehörde geschehen. Zuständig wäre der Stadtrat von Luzern. An ihn habe sich der Gemeinderat Willisau-Land mit dem Begehren zu wenden, die durch die eingetretene Erwerbsunfähigkeit der geschiedenen Frau Beck erforderlich gewordenen Anordnungen beim Richter zu beantragen, wobei im Falle einer ablehnenden Haltung der städtischen Behörde der Heimatbehörde das Beschwerderecht nach Art. 420 Abs. 2 ZGB gewahrt bleibe. Der Stadtrat von Luzern wäre allein auch zuständig, wenn es sich lediglich um die Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen nach Art. 328, 329 ZGB handelte.

C.—Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde verlangt Franz Beck die Aufhebung des ersten Beschlusses des Regierungsrates vom 11., zugestellt 27. Juli 1923 und der dadurch bestätigten Verfügung des Stadtrats Luzern in dem Sinne, dass der Stadtrat verhalten werde den Rekurrenten wieder auf das Stimmregister aufzutragen. Er erblickt in der angefochtenen Massnahme eine Verletzung von Art. 27 KV; Art. 43, 74 und 4 BV.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Luzern und der Gemeinderat von Willisau-Land haben die Abweisung der Beschwerde beantragt. Der Stadtrat von Luzern hat erklärt, sich einer materiellen Stellungnahme zu enthalten, da er dem Begehren der Heimatgemeinde ohne weiteres habe entsprechen müssen und eine eigene Prüfung über das Bestehen der behaupteten Armengenössigkeit ihm nicht zugestanden habe, wie er auch die Wiederauftragung sofort vornehmen würde, sobalb die Heimatgemeinde ihre Anzeige widerrufe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die verwandtschaftliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht wird durch das ZGB in dem Sinne abschliessend geregelt, dass auch ein Anspruch auf Erstattung

der einer Person aus öffentlichen Mitteln gewährten Unterstützung gegen deren Verwandte vom Gemeinwesen nur soweit geltend gemacht werden kann, als er sich auf eine solche aus dem eidgenössischen Zivilrecht hervorgehende Alimentationspflicht des Belangten zu stützen vermag, d. h. nur gegen Verwandte, welche zivilrechtlich alimentationspflichtig sind und nur in dem Umfange, als sie diese Pflicht trifft. Dies hat das Bundesgericht für die gewöhnliche verwandtschaftliche Unterstützungspflicht der Art. 328, 329 ZGB bereits ausgesprochen (AS 41 III Nr. 91; 42 I S. 346 ff.). Es muss aus den dort angeführten Gründen auch für die weitergehende Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern gelten. Der Regierungsrat stützt sich denn auch für den angefochtenen Entscheid nicht etwa darauf, dass das kantonale öffentliche Recht den Vater für die seinen minderjährigen Kindern aus öffentlichen Mitteln gewährte Unterstützung schlechthin, ohne Rücksicht auf die durch das eidgenössische Recht getroffene zivilrechtliche Regelung der Unterhaltspflicht rückerstattungspflichtig erkläre, sondern er geht davon aus dass die Heimatgemeinde des Rekurrenten, Willisau-Land, durch die Zahlungen für die Söhne des Rekurrenten eine Leistung gemacht habe, die dem Rekurrenten als Vater, kraft der ihn in dieser Eigenschaft treffenden zivilrechtlichen Unterhaltspflicht obgelegen hätte. Diese Auffasung ist jedoch nicht haltbar.

Nach Art. 156 Abs. 1 ZGB zieht die Ehescheidung auch eine neue, von den während der Dauer der Ehe geltenden Grundsätzen abweichende «Gestaltung der Elternrechte» nach sich. Der Ehegatte, dem die Kinder durch das Scheidungsurteil zugewiesen werden, wird dadurch zum ausschliesslichen Träger der elterlichen Gewalt und ist von nun an allein noch befugt, die mit ihr verbundenen Rechte — Verfügung über die Erziehung des Kindes, Vertretung desselben gegenüber Dritten, Verwaltung des Kindesvermögens — auszuüben

(Art. 274 Abs. 3 ZGB). In diesem Zusammenhang ist auch der anschliessende Abs. 2 des Art. 156 zu verstehen, wonach der Richter dem Ehegatten, dem die Kinder entzogen werden, einen dessen Verhältnissen entsprechenden Beitrag an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung aufzuerlegen hat. Wie die Verfügung über die Gestaltung der Elternrechte nach Abs. 1 nicht nur das Verhältnis zwischen den geschiedenen Ehegatten inbezug auf die gemeinsamen Kinder, sondern zugleich auch das Verhältnis jedes Elternteils zu den Kindern selbst verbindlich neu ordnet, so kann auch die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages nach Abs. 2 nicht bloss die Bedeutung haben den Umfang zu bestimmen, in dem die Ehegatten unter sich jene Kosten zu tragen haben. Vielmehr ist die Meinung offenbar die, dass der Änderung in den elterlichen Rechten eine solche in den Pflichten entsprechen soll dahingehend, dass die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern von nun in erster Linie auf demjenigen Ehegatten ruht, dem die Kinder zugesprochen worden sind, während der andere dafür nur sekundär im Rahmen einer durch den Richter bestimmten Summe aufzukommen hat. Dies stellt der nachfolgende Art. 157 vollends ausser Zweifel, der den Richter ermächtigt, wenn die Verhältnisse sich infolge Heirat, Wegzug, Tod eines der Eltern oder aus anderen Gründen geändert haben, auf das Begehren der Vormundschaftsbehörde oder von Vater oder Mutter die dadurch nötig gewordenen neuen Anordnungen zu treffen. Denn die Vormundschaftsbehörde kann zu einem solchen Antrage nur in der Stellung als Vertreterin der Interessen der Kinder veranlasst und befugt sein. Wenn das Gesetz auch sie, um eine Änderung der ursprünglichen Verfügungen des Scheidungsurteils über die in Art. 156 erwähnten Punkte herbeizuführen, auf das Verfahren nach Art. 157 verweist, so ist damit unzweideutig ausgesprochen, dass das Urteil durch jene Anordnungen bis zu einer Abänderung durch den Richter nicht nur die

Ansprüche der Ehegatten unter sich, sondern auch der Kinder gegen beide Elternteile verbindlich bestimmt · (vgl. in diesem Sinne, speziell hinsichtlich des Unterhaltsbeitrages Gmür, Komm. 2 Aufl. zu Art. 156 Randnote 13, 15 b). Zu Unrecht beruft sich demgegenüber der Gemeinderat Willisau-Land — dem der Regierungsrat nach der Begründung des angefochtenen Entscheides gefolgt ist - auf Art. 160 und 272 ZGB, wonach der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise zu sorgen hat, bezw. die Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder nach ihrem Güterstande zu tragen haben. Beide Bestimmungen beziehen sich, wie aus dem Zusammenhang ohne weiteres hervorgeht, nur auf das Rechtsverhältnis bei währender Ehe und lassen die Frage, wie sich die Beziehungen nach Auflösung jener durch die Scheidung gestalten, offen und ungelöst. Gleiches gilt für Art. 289. Einmal hat das Gesetz bei dem hier aufgestellten Grundsatz, dass durch die Entziehung der elterlichen Gewalt die Pflicht der Eltern die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder zu tragen nicht aufgehoben werde, zunächst offenbar wiederum nur die Tatbestände des vorangehenden Art. 285, des Entzugs der elterlichen Gewalt « wegen mangelhafter Ausübung » und nicht ihres Verlustes infolge Zuweisung der Kinder an den anderen Elternteil bei der Scheidung im Auge. Sodann behält der erwähnte Grundsatz auch bei der hier vertretenen Auslegung insofern seine Bedeutung, als neben dem durch das Scheidungsurteil bestimmten Beitrage die Pflicht des betreffenden Elternteils, für die Unterhalts- und Erziehungskosten eventuell auch in weiterem Umfange aufzukommen, grundsätzlich (latent) bestehen bleibt und vom Richter zur Grundlage einer Erhöhung des ursprünglich festgesetzten Unterhaltsbeitrages nach Art. 157 gemacht werden kann, wenn sonst infolge Unvermögens desjenigen Elternteils, dem die Kinder zugesprochen worden sind, die Öffentlich-

keit oder weitere Verwandte für sie einspringen müssten. Eine Einschränkung erleidet er nur insofern, als, damit daraus ein bestimmter, aktueller Leistungsanspruch entsteht, vorerst eine das Scheidungsurteil in dem betreffenden Punkte abändernde Verfügung des Richters nötig ist, m. a. W. eine solche Mehrforderung von der Vormundschaftsbehörde bezw. vom Armenverbande nicht ohne weiteres, sondern nur auf Grund richterlicher Anordnung nach Art. 157 ZGB geltend gemacht werden kann. In diesem Umfange muss aber der Einbruch in die sonst geltenden Grundsätze vom Gesetze als Folge der mit der Scheidung verbundenen Umgestaltung der Elternrechte gewollt gelten und daher auch die betreffende Vorschrift als die spezielle der allgemeinen des Art. 289 vorgehen. Ist demnach der Rekurrent, solange eine Abänderung des Scheidungsurteils nach Art. 157 ZGB nicht stattgefunden hat, zu einer weiteren Leistung als dem durch das Urteil festgesetzten Unterhaltsbeitrag, der unbestrittenermassen stets entrichtet wurde, nicht verpflichtet, so können auch die Zahlungen, welche die Gemeinde Willisau-Land für seine Söhne gemacht hat, nicht als an seiner Stelle, in Erfüllung einer ihm obliegenden Unterhaltspflicht gemacht und folglich nicht als eine ihm zugewendete Armenunterstützung gelten, und es kann darauf der Entzug des Stimmrechts nicht gestützt werden. Von dieser Auslegung der Art. 156 Abs. 2, 157 ZGB ist übrigens der Regierungsrat nachträglich selbst ausgegangen, als er mit seinem späteren Beschlusse vom 22. August 1923 das « Erkanntnis » des Gemeinderates Willisau-Land aufhob, das dem Rekurrenten einen Ergänzungsbeitrag von weiteren 40 Fr. an den Unterhalt der Söhne auflegte. Denn eine « unzulässige Abänderung des Scheidungsurteils » durch Administrativverfügung, konnte in jenem Erkanntnis nur unter der Voraussetzung liegen, dass der Unterhaltsbeitrag nach Scheidungsurteil nicht bloss die Ansprüche der Ehegatten unter sich sondern auch des Kindes an den beitragspflichtig erklärten Elternteil, solange das Urteil besteht, abschliessend bestimmt. Wenn der Regierungsrat mit jener Begründung die Beschwerde gegen das Erkanntnis guthiess und dem Gemeinderat Willisau-Land die Befugnis absprach vom Rekurrenten weitere Unterhaltsbeiträge als die durch das Scheidungsurteil festgesetzten ohne vorhergehende Änderung des Urteils durch den Richter zu verlangen, so lag somit darin notwendig auch eingeschlossen, dass bevor eine solche Abänderung erwirkt sei, Zahlungen der Gemeinde für die Kinder des Rekurrenten nicht als auf seine Rechnung erfolgt, ihm zugewendet angesehen werden können. Zwischen den beiden Entscheidungen, der mit dem vorliegenden Rekurs angefochtenen und der erwähnten späteren, besteht deshalb in der Tat ein nicht löslicher innerer Widerspruch. Für den Kanton Luzern bedeutet übrigens auch diese Ordnung keine Neuerung gegenüber dem vor Inkrafttreten des ZGB bestehenden Rechtszustande. Schon das bis Ende 1923 in Kraft stehende Armengesetz von 1889 nahm von der Befugnis des Gemeinderates, zur Vermeidung der öffentlichen Unterstützung die Familie des Bedürftigen zu « Zuschüssen » (Unterstützungsbeiträgen) heranzuziehen und deren Mass zu bestimmen, den Fall der Scheidung aus, indem es für diesen die Bestimmungen des Scheidungsurteils über die an den Unterhalt des anderen Ehegatten und der Kinder zu leistenden Beiträge als massgebend erklärte (§§ 10, 11, 16).

Die Streichung des Rekurrenten vom Stimmregister wegen Verweigerung der Rückerstattung jener Zahlungen verstösst daher gegen Art. 27 Abs. 5 und 6 KV und Art. 43, 74 BV, wonach der Ausschluss eines Niedergelassenen von der Ausübung der politischen Rechte an seinem Wohnsitz nur beim Vorliegen eines Tatbestandes zulässig ist, der nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons allgemein den Verlust des Aktivbürgerrechts nach sich zieht.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 11. Juli 1923 aufgehoben und der Stadtrat von Luzern pflichtig erklärt, den Rekurrenten wieder auf das Stimmregister aufzutragen.

IV. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

62. Urteil vom 28. September 1923

i. S. Leuzinger gegen Kantone St. Gallen und Zürich.

Verwirkung der Doppelbesteuerungsbeschwerde gegenüber einem Kanton durch Anerkennung seiner Einschätzung? Beginn der Beschwerdefrist im Falle sukzessiver Besteuerung durch mehrere Kantone. Schuldenabzug bei Kommanditbeteiligung in einer Gesellschaft, die ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in einem andern Kanton als demjenigen des Wohnsitzes des Kommanditärs hat.

A. — Der Rekurrent Leuzinger ist Kommanditär bei der Firma Badertscher & Cie in Zürich mit einer (eingeworfenen) Kommanditsumme von 30,000 Fr. Bis zum 4. November 1919 wohnte er im Kanton Zürich, dann zog er nach Rapperswil, Kanton St. Gallen und hat seither die Kommanditbeteiligung zusammen mit seinem übrigen Vermögen unter Abzug seiner Privatschulden dort versteuert. Bei der endgültigen Einschätzung für die Jahre 1919, 1920 und 1921 auf Grund des neuen Steuergesetzes beanspruchte der Kanton Zürich, auf das Kommanditverhältnis aufmerksam geworden, das Recht zur Besteuerung der vollen Kommanditsumme für sich. Der